

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

Beschluss des Thüringer Landtags (Drucksache 7/5685) zu der Drucksache 7/1138 - Geschlechtervielfalt anerkennen und schützen - Erfordernis von Personenstandsangaben überprüfen, Transsexuellengesetz abschaffen

Mit Beschluss des Landtags vom 9. Juni 2022 wurde die Landesregierung aufgefordert, dem Landtag bis März 2023 den Entwurf einer Thüringer Verwaltungsvorschrift zum Themenfeld "Anerkennung und Schutz der Geschlechtervielfalt" vorzulegen und auf Bundesebene auf die Abschaffung des Transsexuellengesetzes sowie auf eine Novellierung des § 45b Personenstandsgesetz hinzuwirken.

Die Landesregierung unterstützt das auch mit der Landtagsdrucksache zum Ausdruck kommende Ziel, eine verfassungskonforme Überarbeitung beziehungsweise Abschaffung des Transsexuellengesetzes sowie die Novellierung des Personenstandsgesetzes voranzubringen. Insoweit wurde bereits im Juni 2022 ausdrücklich begrüßt, dass auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung durch die auf Bundesebene federführenden Ressorts (BMJ und BMFSFJ) ein gemeinsames Eckpunktepapier für ein Selbstbestimmungsgesetz vorgelegt wurde, mit dem vor allem das Transsexuellengesetz abgeschafft werden soll. Dabei sind die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter sorgfältig zu prüfen und gesellschaftlich zu vermitteln.

Bereits im vergangenen Jahr wurde deshalb geplant, die Fragen zur Überarbeitung von Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder im zeitlichen Gleichklang mit dem Gesetzgebungsverfahren zum Selbstbestimmungsgesetz zu thematisieren, da sie in Abhängigkeit von der Reichweite der angestrebten Gesetzesänderungen zu bewerten sein werden.

Wobei hierzu insbesondere Betroffenen selbstorganisationen und Sachverständige angehört werden sollen und ein zivilgesellschaftlicher Diskurs in geeigneten Beteiligungsformaten erwogen wird.

Unter dem 9. Mai 2023 hat die Bundesregierung einen Referentenentwurf zum Selbstbestimmungsgesetz übersandt, der sich aktuell in der Ressortabstimmung befindet. Durch die Landesantidiskriminierungsstelle in der Staatskanzlei (LADS) werden zudem die Positionen von zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren unter Einbeziehung der queeren Community eingeholt.

Auch wenn die Landesregierung nicht verpflichtet ist, Verwaltungsvorschriften mit dem Landtag abzustimmen, wird die Landesregierung im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Landtagsbeschlusses die in Ziffer II zum Ausdruck kommende zentrale Forderung nach vielfaltssensiblen Wahlmöglichkeiten bei notwendigen Angaben zum Geschlecht beziehungsweise einem Verzicht auf diesbezügliche Angaben berücksichtigen. Dabei soll das gesamte Handeln der öffentlichen Verwaltung in Verwaltungsverfahren und bei Realakten und insoweit insbesondere die Frage von Anreden in Schriftverkehr und bei der Verwendung von Formularen in den Blick genommen werden.

Hiernach soll vorrangig eine gesetzliche Regelung in den Blick genommen werden. Eine gesetzliche Regelung würde in Thüringen die gesamte öffentliche Verwaltung binden, gleich, ob Bundes- oder Landesgesetze ausgeführt werden sowie unabhängig davon, ob Kommunen im Rahmen des eigenen oder übertragenen Wirkungskreises handeln.

Würde man stattdessen allein den in der Drucksache vorgeschlagenen Weg einer Verwaltungsvorschrift zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt gehen, müsste bei der Umsetzung von Bundesgesetzen berücksichtigt werden, dass Raum für landesrechtliche Regelungen nur bleibt, wenn auf Bundesebene keine diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften erlassen werden. Dies würde zu weiterem Verwaltungsaufwand führen.

Zudem bedürfte eine die Kommunen bindende Thüringer Verwaltungsvorschrift einer landesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.

Nach Vorgesagtem wird die Bearbeitung der Landtagsdrucksache seitens der Landesregierung weiterhin in Abhängigkeit von der Verabschiedung des Selbstbestimmungsgesetzes gesehen. Angestrebt wird eine möglichst einheitliche Lösung für Bund, Länder und Kommunen. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass der Verwaltungsaufwand für die Behörden und andere öffentlichen Stellen des Landes auf ein zumutbares Maß begrenzt wird.

Die Landesregierung wird mit dieser Zielsetzung in die Verhandlungen auf Bundesebene gehen.

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin, über den Verfahrensfortgang werde ich zeitnah informieren.

Prof. Dr. Hoff
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei

Hinweis der Landtagsverwaltung:
Das Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 17. Mai 2023 wurde an die Präsidentin des Landtags zugeleitet.